

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 14/2094 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

#### **A. Problem**

In Niedersachsen nehmen Lehrkräfte in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder eines stellvertretenden Leiters von Orientierungsstufen umfangreiche Leitungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. Die Wahrnehmung dieser besonderen Funktionen sind bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigt. Um auch weiterhin geeignete Lehrkräfte für die Wahrnehmung dieser Funktionen gewinnen zu können, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Bundesbesoldungsgesetz, die eine Gewährung von Stellenzulagen ermöglicht.

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse wurden zwar die rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen, nicht jedoch die vergleichbaren versorgungs- und beamtenrechtlichen Regelungen geändert. Um eine Ungleichbehandlung zwischen Rentnern und Versorgungsempfängern zu vermeiden, hat der Innenausschuss zusätzlich eine Anpassung des Versorgungs- und Bundesbeamtenrechtes vorgesehen.

#### **B. Lösung**

Die Änderung des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ermöglicht es der niedersächsischen Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräften in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder eines stellvertretenden Leiters einer Orientierungsstufe eine Stellenzulage zu gewähren ist.

Die Gewährung von Stellenzulagen an den vorgenannten Personenkreis wird für eine geordnete Aufgabenerledigung an Orientierungsstufen als unverzichtbar angesehen, zumal die Aufgaben der Leitung und fachlichen Koordinierung mit gleich bleibendem Belastungsgrad fortbestehen.

Die Änderungen des Beamten- und des Soldatenversorgungsgesetzes sowie des Bundesbeamtenengesetzes setzen die Hinzuverdienstgrenze für ehemalige Be-

amte, Richter und Berufssoldaten korrespondierend zum Rentenrecht einheitlich auf 630 DM fest.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung**

Kosten ergeben sich allein im Landesbereich mit Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2094 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Januar 2000

### Der Innenausschuss

**Dr. Willfried Penner**  
Vorsitzender

**Hans-Peter Kemper**  
Berichtersteller

**Meinrad Belle**  
Berichtersteller

**Cem Özdemir**  
Berichtersteller

**Dr. Max Stadler**  
Berichtersteller

**Petra Pau**  
Berichterstatte~~r~~in

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes  
– Drucksache 14/2094 –  
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 4. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 78 Satz 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Wörter

„sowie Leitung oder fachliche Koordinierung an schulformunabhängigen Orientierungsstufen“ eingefügt.

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und **anderer Gesetze**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

unverändert

##### Artikel 2

##### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2003), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 a Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

##### Artikel 3

##### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetz-

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

buch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

## Artikel 4

## Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) werden die Wörter „den Betrag hinzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt“ durch die Wörter „einen Betrag in Höhe von 630 Deutsche Mark hinzuverdienen“ ersetzt.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Artikel 5

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Meinrad Belle, Cem Özdemir,  
Dr. Max Stadler und Petra Pau****I. Zum Verfahren**

Der Gesetzentwurf wurde in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 1999 an den Innenausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Januar 2000 abschließend beraten und ihn in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Januar 2000 (Ausschussdrucksache Nr. 139), dessen Inhalt aus der der Beschlussempfehlung beigefügten Zusammenstellung ersichtlich ist und dem der Ausschuss zugestimmt hat, einstimmig angenommen.

**II. Zur Begründung**

Zur Begründung wird auf Drucksache 14/2094 verwiesen.

**Zu Artikel 2**

Bei der vom Ausschuss eingefügten Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388). Die versorgungsrechtlichen

Regelungen werden an die entsprechenden Regelungen des Rentenrechts angeglichen. Durch das am 1. April 1999 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze für Ost und West einheitlich auf 630 DM festgelegt worden.

**Zu Artikel 3**

Entspricht der Begründung zu Artikel 2 für den Bereich des Soldatenversorgungsgesetzes.

**Zu Artikel 4**

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) im Bereich des Statusrechts.

**Zu Artikel 5**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. In Absatz 2 wird sichergestellt, dass es nicht binnen eines Kalendermonats zwei unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen gibt.

Berlin, den 27. Januar 2000

**Hans-Peter Kemper**  
Berichtersteller

**Meinrad Belle**  
Berichtersteller

**Cem Özdemir**  
Berichtersteller

**Dr. Max Stadler**  
Berichtersteller

**Petra Pau**  
Berichterstellerin



